

## XIII. Gesundheitswesen.

### A. Gesundheitspolizei.

Stadtphysikat. Auf dem Gebiete des Localsanitätswesens der Stadt Wien ist ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, indem die Regelung des communalen Sanitätsdienstes, soweit sie in der Competenz der Gemeinde liegt und im eigenen Wirkungskreise durchgeführt werden kann, innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, in den wichtigsten Theilen ihren Abschluss gefunden hat.

Mit Rücksicht auf dieses Gesetz umfaßt der communale Sanitätsdienst im allgemeinen die hygienischen oder eigentlich localsanitätspolizeilichen Einrichtungen, dann jene ärztlichen Functionen, welche die Armenkrankenbehandlung und den heilärztlichen Dienst in den sämtlichen städtischen Humanitätsanstalten in sich schließen.

Hinsichtlich der Armenärzte hatte der Gemeinderath bereits früher, als nämlich die Frage der Überlassung des Rechtes der Ernennung und Bestellung der Armenärzte an die Gemeinde Wien in Berathung gezogen worden war, seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, unter bestimmten Bedingungen die Ernennung der Armenärzte zu übernehmen, ihre Bezüge festzusetzen und diesfalls mit der Staatsverwaltung ein Übereinkommen abzuschließen; es ist jedoch eine Entscheidung hierüber noch nicht erlossen.

Der heilärztliche Dienst in den städtischen Humanitäts-Anstalten bedurfte keiner Reorganisation, da in den Versorgungshäusern Ärzte definitiv angestellt sind und außerdem noch Hilfsärzte in Verwendung kommen, während in den hiesigen städtischen Waisenhäusern und in den sogenannten Grundspitälern die Behandlung der Kranken durch die k. k. Armenärzte unentgeltlich und im städtischen Asyl- und Werkhause, sowie im fünften städtischen Waisenhanse (zu Klosterneuburg) durch externe Ärzte gegen Remunerierung erfolgt.

Dagegen wurden jene Agenden, welche nach dem bezogenen Reichsgesetze in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde Wien gehören, bisher aber von den ärztlichen Organen der k. k. Polizeibehörde vollzogen worden sind, den nach dem Gesetze berufenen von der Gemeinde angestellten Ärzten übertragen, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, zu ermöglichen, daß die Wirksamkeit der polizeiärztlichen Organe auf jene Agenden beschränkt werde, welche den eigentlichen Polizeidienst betreffen, insoweit hiezu ärztliche Kenntnisse nothwendig sind, wie: die Untersuchung von Häftlingen, die Erstattung von Gutachten über Verletzungen, über Todesfälle, welche infolge strafbarer Handlungen eintreten u. dgl.

Bei der Feststellung der Grundzüge für die Regelung des communalen Sanitätsdienstes mußte auf diese Verhältnisse Bedacht genommen und daher das Bestreben hauptsächlich darauf gerichtet werden, eine einheitliche Leitung in der Besorgung des communalen Dienstes einzuführen, die homogenen Sanitätsagenden in eine Hand zu legen und ein geschultes amtsärztliches Personale unter vollständiger Vertretung aller der Hygiene dienstbaren Fachwissenschaften zu gewinnen.

Von dieser Anschauung geleitet, hatte der Gemeinderath bereits am 17. Juni 1881 den Beschluß gefaßt, mit der fachärztlichen Leitung des communalen Sanitätsdienstes nur einen Stadtphysicus zu betrauen. Als solcher war in der Gemeinderathssitzung vom 28. Juni 1882 Herr Dr. Emil Kammerer bestellt worden.

In der Plenarsitzung vom 18. März 1884 systemisierte der Gemeinderath die Stellen zweier Physicus=Stellvertreter (vergl. S. 13) und zweier ärztlicher Assistenten des Stadtphysikates, welche zur Mitwirkung bei der Handhabung der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei, zur Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Sanitätsagenden und zur Ausführung der im Wirkungskreise der politischen Behörde erster Instanz gelegenen Amtsgeschäfte berufen sind, und schuf auf diese Weise einen einheitlichen Personalstatus, welcher bisher nicht vorhanden gewesen ist.

Die gesammten Agenden des communalen Sanitätsdienstes wurden in zwei Hauptgruppen, wovon die erste Gruppe die hygienischen, die zweite Gruppe die eigentlich ärztlichen Agenden enthält, geschieden und die Obliegenheiten des Physicus, seiner Stellvertreter und des übrigen ärztlichen Personales, ferner die Erfordernisse zur Erlangung communaler ärztlicher Dienstposten, dann die Normen über die Vertretung des Stadtphysicus im Dienste, über die formale Behandlung der Physikatsamtsgeschäfte, über die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis der Physikatsärzte und andere wichtige Bestimmungen in einer Vorschrift für das Physikate zusammengefaßt, welche von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Juli 1884 zur Kenntnis genommen wurde.

Gleichzeitig faßte der Gemeinderath den Beschluß, daß die Errichtung einer hygienischen, auch für den communalen Sanitätsdienst benüzbaren öffentlichen Anstalt zur systematischen technischen Untersuchung von Nahrungs- oder Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bei der Staatsverwaltung anzustreben, inzwischen aber die gegenwärtige Einrichtung beizubehalten sei.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß einfache chemisch-mikroskopische Untersuchungen, welche bei der Handhabung der Vorschriften über Gesundheitspolizei zu pflegen sind, theils vom Physikate, theils auch vom Marktcommissariate ausgeführt werden, für complicirtere Analysen dieser Art dagegen von der Gemeinde eigene Sachverständige bestellt sind.

Endlich ist noch anzuführen, daß der Gemeinderath auch die Genehmigung zur Anschaffung einer fachwissenschaftlichen Handbibliothek für das Stadtphysikat erteilte, da dieses Amt bisher fachliterarischer Werke gänzlich entbehrte.

Gewisse locale sanitätspolizeiliche Agenden, welche ihrer Natur nach weit zweckmäßiger bezirksweise versehen werden können, wurden wie bisher durch die städtischen Ärzte besorgt, deren in den Bezirken Leopoldstadt und Landstraße je zwei, in den übrigen Bezirken aber je einer fungieren.

Außerdem intervenierten die städtischen Ärzte bei zahlreichen sanitären Commissionen, sowie bei den Assentierungen und Reclamationen; auch oblag ihnen die Ueberwachung des Gebarens der Hebammen.

Die Zahl der von ihnen im Jahre 1884 vollzogenen Leichenbeschauen betrug 15.460. —

Die vom Stadtphysikate im Jahre 1884 entwickelte Thätigkeit wurde bereits im Abschnitte III (S. 26) besprochen. Eine eingehende Schilderung der sanitären Verhältnisse Wiens, sowie der einzelnen Geschäftsgruppen des Physikats bleibt dem noch im laufenden Jahre zur Veröffentlichung gelangenden, die Jahre 1883 und 1884 umfassenden Berichte dieses Amtes vorbehalten.

Sanitätspolizeiliche Normen. Behufs richtiger Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 9 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, hat laut Statthaltereierlasses vom 3. August 1884 das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium entschieden, es sei die Ersichtlichmachung der Bezugsbewilligung für Gift in den Vormerkbüchern der zum Giftverkaufe berechtigten Materialwarenhändler nur auf jene Fälle zu beschränken, in welchen Gift bloß auf Grund einer amtlichen Bezugsbewilligung abgegeben werden darf, es sei weiter eine solche besondere Bewilligung für die zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute ebensowenig, wie für wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten vorgeschrieben und entfalle für die bezeichneten Gewerbsleute auch aus dem Grunde, weil sie ihnen schon mit der Ertheilung der Concession zum Gifthandel gegeben werde.

Zu erwähnen sind weiter: die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1884, wonach die in der Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, geforderte Bereitungsvorschrift für zum Verkauf in Apotheken bestimmte Arzneizubereitungen durch die Berufung auf die chemische Analyse von Fachmännern, welche in Sammelwerken oder in anderen, insbesondere periodischen Druckschriften veröffentlicht sind, nicht als erbracht anzusehen ist, sondern vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein muß, und daß die an deren Stelle etwa vorgelegten Zeugnisse von Fachmännern, analytische Befunde etc. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitungen anzuerkennen sind; dann die Verordnungen desselben Ministeriums vom 14. März und 1. August 1884, womit jene Arzneimittel genau bezeichnet wurden, deren Abgabe nach dem Handverkauf in Apotheken nicht gestattet ist und welche nur auf schriftliche Verordnung von zur ärztlichen Praxis berechtigten Ärzten und Wundärzten verabsolgt werden dürfen; ferner der Ministerialerlass vom 28. August 1884, womit den Zuckerbäckern die Verwendung unverzinnter Kupfergeschirre zum Caramellochen, zur Erzeugung von Dragés und zum Einsieden von Fruchtstäben gegen genaue Einhaltung der mit diesem Erlasse festgestellten Bedingungen gestattet wurde, und die Ministerialverordnung vom 4. August 1884, betreffend die Verpflichtung der Hebammen zur genauen, wahrheitsgetreuen und vollständigen Ausfüllung der Geburtstabellen.

Von jenen Verfügungen, welche zur Vermeidung der Verunreinigung der fließenden Gewässer durch die aus den Brauereien, Brennereien und sonstigen Fabriketablissements ablaufenden Abfallwässer getroffen wurden, war bereits auf Seite 129 die Sprache.

Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten. Die Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr einer Cholera-Epidemie nahmen die Thätigkeit der Sanitätsbehörden in hohem Grade in Anspruch.

Die vom Magistrate auf Grund der Anträge des Physikates beschlossenen prophylaktischen Maßregeln waren auf die strenge Handhabung der Reinlichkeitspolizei in Wohnhäusern, Anstaltsgebäuden, Bahnhöfen, Kasernen etc. gerichtet, wobei der vorschriftsmäßigen Räummung der Unrathskanäle, Senkgruben etc. eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 3. Juli 1884 wurde der Gemeinde Wien die Verpflichtung zur Errichtung eines eigenen Choleraspitals auferlegt und diese Entscheidung über den dagegen eingebrachten Recurs auch mit dem Ministerialerlasse vom 9. August 1884 bestätigt.

Der Gemeinderath beschloß in der Sitzung vom 10. October 1884, gegen diesen Erlaß eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zu ergreifen, jedoch der k. k. Statthalterei zu erklären, daß die Gemeinde Wien in den nach Bedarf zu errichtenden Choleraspitalern zwar solche Einrichtungen treffen werde, um auch vermöglicheren Personen im Falle der Erkrankung an Cholera Aufnahme und entsprechende Verpflegung in denselben zu bieten, daß sie aber eine gesetzliche Verpflichtung hiezu nicht anerkenne.

Mit Rücksicht auf die vorerwähnte Entscheidung, dann auf die Statthaltereiverordnung vom 4. Juli 1884 mußten sich die eingeleiteten Maßregeln auch auf die Errichtung und den Betrieb eigener kommunaler Choleraspitaler für jene Individuen erstrecken, welche im Falle ihrer Erkrankung auf Spitalshilfe angewiesen sind oder sonst aus zwingenden Gründen in ihrer Wohnung nicht belassen werden können.

Ferner bezogen sich die getroffenen Maßnahmen auf die Organisation des hilfsärztlichen Dienstes außerhalb der Choleraspitaler, die armenärztliche Behandlung in bestimmten Revieren, den Permanenzdienst in sämtlichen Bezirken, die Vornahme der Leichenbeschau, die Leitung und Überwachung der Maßregeln gegen die Epidemie, sowie die Initiative in allen Angelegenheiten, welche eine Weiterverbreitung der drohenden Epidemie zu verhüten geeignet schienen.

Diese vom Magistrate vorgeschlagenen Vorkehrungen wurden vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung vom 11. Juli 1884 zur Kenntniß genommen; ferner beschloß der Gemeinderath in den Sitzungen vom 25. Juli und 7. October 1884:

1. die eventuell nothwendig werdende Desinfection der städtischen Zinshäuser unter Bewilligung eines Credits von monatlich 1000 fl.;

2. die Activierung des im Besitze der Gemeinde Wien stehenden Epidemiespitals im X. Bezirke als Choleraspital vom 11. October 1884 an auf die Dauer der Cholera-gefahr, die Bewilligung der aus der Beleuchtung, Wasserzuleitung, Kanalräummung, Fegung der Rauchfänge, Kehrichtabfuhr und aus den Löhnungen in der Zeit vom 11. September bis 31. December 1884 erwachsenden Kosten im Betrage von rund 800 fl. unter Vorbehalt des Erfordernisses aus dem Krankenhaushausfonde, sowie die Ergänzung des Spital-Materialvorrathes für einen Krankenstand von 300 Köpfen;

3. die Bestellung eines provisorischen Verwalters zur Leitung der administrativen Angelegenheiten des Choleraspitals, eines Controlors zur Besorgung der Kanzleigeschäfte und eines Kanzleidienerers;

4. die Bestellung eines leitenden (Primar-) Arztes und zweier Secundärärzte für den ärztlichen Dienst;

5. die Aufnahme von Krankenwärterinnen, Lieferung der Medicamente, Übernahme der Traienrie, Abfuhr der Leichen, Bestellung von Leichenwächtern und eines Priesters, den Krankentransport und die Desinfection von Effecten der an Cholera erkrankten Personen;

6. die Bestellung von Hilfsärzten zur Unterstützung der Armen- und Polizeiärzte in Ausübung des ärztlichen Dienstes außerhalb des Choleraspitals, sowie für den Beschaudienst und für den nächtlichen Permanenzdienst in den Bezirken;

7. die Constituirung einer verstärkten Sanitätssection im Gemeinderathe und je einer Sanitätscommission in den Vorstadtbezirken, endlich

8. die Verständigung sämmtlicher Ärzte Wiens von dem Standorte der Krankentransportmittel, den Modalitäten ihrer Requisition, sowie von dem jeweiligen Belegraume der Spitäler.

Zur Übernahme der Pflege von Cholerafranken im Epidemiespitale an der Triesterstraße erbot sich die Congregation der Dienerinnen vom heiligen Herzen Jesu, welches Anerbieten der Gemeinderath in der Sitzung vom 5. September 1884 vollinhaltlich genehmigte.

Zu den Verfügungen, welche zur Verhütung der Gefahr einer Einschleppung der Cholera staatlicherseits getroffen wurden, gehört auch der Ministerialerlass vom 17. Juli 1884, betreffend die Behandlung von Leichen, insbesondere der an Infectionskrankheiten Verstorbenen. Derselbe bezog sich auf die ehemöglichste Entfernung aller Leichen aus dem Hause, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen und auf die Überbringung derselben in entsprechend eingerichtete Beisekammern. Ferner ordnete dieser Erlass an, es sei die Belassung von Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus oder Ruhr Verstorbenen im Sterbehause bis zur Beerdigung nur für den Fall zu gestatten, als die Wohnungsverhältnisse es zulassen, daß zur Beisezung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehr abschließbares Gemach verwendet wird.

Weiters gehört hieher das Verbot der Verwendung der von den Leichenbestattungs-Unternehmungen allgemein benützten Geräthe und Paramente zur Aufbahrung solcher Leichen und zur allfälligen Decorierung des Trauergemaches, ferner das Verbot der Schaustellung von an den genannten Krankheiten Verstorbenen.

Von den mit dem erwähnten Statthaltereierlasse vom 4. Juli 1884 angeordneten Vorkehrungen wurden sämmtliche Ärzte Wiens in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, jeden verdächtigen Erkrankungsfall mittels der vorgeschriebenen Blankette binnen längstens 24 Stunden der Behörde anzuzeigen, auf die möglichste räumliche Isolirung der Kranken, die ausreichende Desinfection der Entleerungen und der verunreinigten Leib- und Bettwäsche bedacht zu sein, zur Abtransportirung der Cholerafranken in ein Spital die hiezu bestimmten Transportmittel zu requirieren und die Benützung des öffentlichen Vohnfuhrwerks zu diesem Zwecke hintanzuhalten.

Als weitere prophylaktische Maßregeln zur möglichsten Hintanhaltung der Einschleppung der Cholera aus Spanien und Frankreich sind anzuführen: der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. September 1884, womit angeordnet wurde, daß über etwaige Cholerafälle sofort an die k. k. Statthalterei Bericht zu erstatten und bei der Erhebung über derartige Fälle eine besondere Sorgfalt auf die Gruirung der Antilogie, respective Provenienz der Erkrankung zu richten sei, dann der Statthaltereierlass vom 13. November 1884, betreffend die sanitäre Überwachung und Untersuchung der aus diesen Ländern auf den Landwegen angekommenen Reisenden, ferner die Revision, respective Desinfection der Effecten, insbesondere der Leibes- und Bettwäsche derselben.

Von Seite der k. k. Polizeidirection wurde zu diesem Zwecke täglich ein Verzeichniß der aus Spanien und Frankreich in Hotels und Einkehrgasthäusern angekommenen Reisenden, sowie jener, welche in Privatwohnungen Unterkunft fanden, an das Sanitätsdepartement des Magistrates eingefendet.

Die Besitzer sämtlicher hiesiger Hotels und Einkehrgasthäuser wurden angewiesen, den aus Spanien oder Frankreich ankommenden Fremden eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Erkrankung solcher Reisender sofort der Behörde anzuzeigen. Sie wurden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Leib- und Bettwäsche solcher Fremder vor der Abgabe an eine Waschanstalt durch städtische Organe einer gründlichen Desinfection zu unterziehen und deshalb über das Vorhandensein derartiger Wäschstücke die Anzeige zu erstatten sei.

Das Stadtphysikat wurde angewiesen, sofort nach dem Einlangen der polizeilichen Meldung von Reisenden aus Spanien und Frankreich den Gesundheitszustand derselben durch die städtischen Ärzte während mindestens dreier Tage überwachen zu lassen und wegen Revision und Desinfection der Leib- und Bettwäsche solcher Reisender, sowie der ähnliche Effecten enthaltenden in einem geeigneten Locale des k. k. Hauptzollamtes eingelagerten Colli das Weitere vorzukehren.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 24. December 1884 wurden sämtliche Vorkehrungen zur Abwehr der Cholera- und Pockenstation aus dem Rudolfs- und Epidemiehospital an der Triesterstraße verfügt. —

Von anderen Infectionskrankheiten kamen im Jahre 1884 in größerer Zahl namentlich Blattern, Masern und Scharlach vor.

Die diesfälligen prophylaktischen Maßregeln erstreckten sich auf die möglichste Absonderung der erkrankten Personen, rücksichtlich Abgabe derselben in ein Spital, Desinfection der inficirten Wäsche und Räumlichkeiten und Schließung einzelner Classen, eventuell ganzer Schulen im Falle des Vorkommens zahlreicher Erkrankungen bei Schulkindern.

Sämtlichen Ärzten wurde die Verordnung, wonach jeder Fall einer Infectionskrankheit sofort anzuzeigen ist, in Erinnerung gebracht, ebenso die Bestimmung, daß der Wiedereintritt infectiös erkrankter Schulkinder in die Schule nur stattfinden darf, wenn durch ein ärztliches Zeugniß ihre vollständige Genesung nachgewiesen ist.

Die städtischen Sanitätsaufseher hatten sowie in den Vorjahren die nothwendigen Erhebungen anlässlich der gemeldeten contagiösen Krankheiten zu pflegen und ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten: auf die Ernieuerung von Personen, welche Schulen besuchen oder mit diesen Unterrichtsanstalten in Verkehr stehen; auf die Beschäftigung der Eltern und der anderen Familienglieder, namentlich, ob diese Beschäftigung geeignet ist, der Verbreitung der Krankheit Vorschub zu leisten; auf die Erhebung der Bettgeher und sonstigen Aßterparteien und deren Beschäftigung; auf die allfällige Benützung der Krankenzimmer als Werkstätte; auf die Erhebung der Größe der betreffenden Wohnung und die Möglichkeit der entsprechenden Isolierung des Kranken, dann auf die Zahl der im Hause und auf demselben Corridor wohnenden Kinder.

Hiebei waren auch alle anderen etwa vorhandenen sanitären Gebrechen der Wohnung und des Hauses (Licht- oder Luftmangel, Feuchtigkeit, schlechte Aborte und Hauscanäle etc.) aufzunehmen.

Weiters hatten die Sanitätsaufseher auf die Isolierung der erkrankten Personen, auf die Desinfection der benützten Wäschstücke zu dringen, wobei für mittellose Familien die Desinfectionsmittel von der Gemeinde unentgeltlich beigelegt wurden.

Auf Grund der Berichte der Sanitätsaufseher wurden sodann von den städtischen Ärzten die entsprechenden prophylaktischen Maßregeln eingeleitet und die Parteien auch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Reinigung des Fußbodens der Krankenzimmer nur mittels feuchten Aufwäschens vorgenommen werden darf und daß der Rehricht nicht im trockenen Zustande, sondern mit Carbonsäurelösung hinreichend befeuchtet an den Rehrichtwagen abgegeben werde, um ein Verstäuben der etwa anhaftenden Infectionskeime hintanzuhalten.

Bezüglich der Blatternerkrankungen wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei ersucht, das Geeignete zu veranlassen, daß das Verbot hinsichtlich des Transportes von Blatternkranken von auswärts in die k. k. Pockenstation an der Triesterstraße seitens der Vorortegemeinden genau beobachtet werde.

Ein gleiches Verbot wurde vom Stadtphysikate auch bezüglich sämtlicher Infectionskrankheiten in der Richtung angeregt, daß eine Person, die an einer Infectionskrankheit leidet, aus der Umgebung von Wien in die Wiener Krankenhäuser nicht aufzunehmen, sondern in einem Spital jener Gemeinde zu verpflegen sei, in welcher die Erkrankung vorkam.

Zum Verbrennen von Bettstroh, Kleidern und Kleiderresten der an Infectionskrankheiten Verstorbenen genehmigte der Gemeinderath in der Sitzung vom 20. Juni 1884 die Herstellung eines zu diesem Zwecke dienenden Ofens in dem Wasenmeistergebäude am Arsenalweg um den Kostenbetrag von 900 fl. —

Die in den ersten Monaten des Jahres 1884 vorgekommenen Hundswuthfälle in Wien haben den Magistrat veranlaßt, Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen, welche der Wesenheit nach in der Ausführung der im Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten enthaltenen Normen, speciell in zahlreicheren Streifungen des städtischen Wasenmeisters zum Fangen herrenloser Hunde und in der Beschränkung hinsichtlich der Ausfolgung gefangener von ihren Besitzern aber reclamirten Hunde bestanden.

In letzterer Beziehung konnten gefangene Hunde den rechtzeitig reclamirenden Besitzern ausgefolgt werden, wenn durch eine thierärztliche Untersuchung der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere und der Mangel jeder Bißverletzung constatirt wurde.

Da die Fälle von Hundswuth und von Bißverletzungen der Menschen in Wien und den Vororten sich mehrten, so wurden mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1884 folgende außerordentliche Maßregeln für den ganzen Umfang des Wiener Polizeirayons angeordnet und deren Durchführung den betreffenden politischen Behörden zur Pflicht gemacht:

1. Alle Hunde müssen, sobald sie den Verschluss der Wohnungen verlassen, mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein oder an der Leine geführt werden.

Alle auf der Straße getroffenen Hunde, wenn sie nicht entweder mit dem sicheren Maulkorbe versehen sind oder an der Leine geführt werden, auch wenn sie mit der ortsüblichen Hundemarke versehen wären, sind vom Wasenmeister einzufangen und ausnahmslos zu vertilgen.

2. Das bestehende Verbot des Mitnehmens der Hunde in öffentliche Locale, namentlich in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Gärten oder Belustigungsorte, ferner in Stellwägen und Tramwaywaggons wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Locale und Conducteure öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Locale, beziehungsweise Fuhrwerke dulden, der Bestrafung nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, unterliegen.

3. Im Grunde des § 35, Alinea 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes ist jedermann verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, welche den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich einem approbirten Thierarzte oder der Polizeibehörde die Anzeige zu erstatten.

Diese Bestimmungen, welche am 25. August 1884 in Kraft getreten sind, hatten ursprünglich eine dreimonatliche Geltungsdauer, dieser Termin wurde aber später verlängert.

Sonstige sanitäre Maßregeln. Von sonstigen Maßregeln, welche die Verbesserung der sanitären Verhältnisse sowie der hierauf bezüglichen Einrichtungen betreffen, können hier noch folgende angeführt werden.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. Jänner 1884 wurde zum Behufe der Verbesserung des Leichentransportes Nachstehendes bestimmt:

1. Die Leiche einer auf der Straße plötzlich verstorbenen Person ist durch die Sicherheitswache in die nächstgelegene Rettungsanstalt zu übertragen und von hier sodann von den Bezirkskrankenträgern in die Leichensammelfammer zu transportieren.

Im Falle einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Obduction des Leichnams haben die Krankenträger des I. Bezirks die Übertragung desselben in das allgemeine Krankenhaus zu besorgen.

2. Die betreffenden Sicherheitswachleute sind für jeden solchen Transport in die Rettungsanstalt mit 1 fl. per Person zu honorieren.

3. Für diesen Transport von Leichen in die Rettungsanstalten sind vorläufig 25 Tragen nach dem von dem Hofbandagisten Schlecht vorgelegten Muster bei diesem Geschäftsmanne zum Preise von 19 fl. per Stück anzuschaffen und vom Magistrate an die Rettungsanstalten entsprechend zu vertheilen.

In der Plenarsitzung vom 14. October 1884 fasste der Gemeinderath, insbesondere im Hinblick auf die im Wienflusse außerhalb Wiens häufig wahrgenommene gesundheitsnachtheilige Verunreinigung den Beschluss, es sei die k. k. Polizeidirection zu ersuchen, durch ihre Organe in dem außerhalb des Gemeindegebietes von Wien gelegenen Theile des Wiener Polizei-Rayons die Reinlichkeit zu überwachen, da die strengste Aufsicht in dieser Beziehung im Gemeindegebiete von Wien nicht die gewünschten Erfolge haben kann, wenn nicht dort eine gleich strenge Überwachung platzgreift.

Weiters sind hier noch zu erwähnen die Herstellung einer Krankenbaracke im Garten der k. k. Krankenanstalt Wieden, dann die Gemeinderathsbeschlüsse vom 4. Juli und 26. September 1884, womit sich die Gemeinde Wien bereit erklärte, die zur Erbauung eines Spitals im X. Bezirke benötigten städtischen und Bürgerospitalsfonds-Gründe an den Krankenhausfond zu verkaufen und diese Gründe dem bezeichneten Fond sofort zur Verfügung zu stellen. —

An der im Jahre 1884 in London stattgehabten hygienischen Ausstellung betheiligte sich die Gemeinde Wien bloß durch Übermittlung von hierauf bezüglichen Werken und durch Entsendung des Chefredacteurs der allgemeinen Wiener medicinischen Zeitung, Herrn Dr. Bernhard Kraus, als Delegierten der Stadt Wien.

Als Sitzungsort des nächsten im Jahre 1886 stattfindenden internationalen hygienischen Congresses ist Wien bestimmt.

Von den zahlreichen Unterstützungen, welche die Gemeinde Wien Privat-Heilanstalten im Laufe des Jahres 1884 zugewendet hat, wird im Abschnitte „Armenwesen“ die Rede sein; hier sei nur noch erwähnt, dass der Gemeinderath der Wiener freiwilligen Rettungs-Gesellschaft unter der Bedingung, dass der finanzielle Fortbestand der Gesellschaft gesichert ist und der bezügliche Nachweis erbracht wird, eine Subvention von 2000 fl. bewilligte. (Beschluss vom 29. Juli 1884.)

Sanitätspolizeiliche Amtshandlungen. Im Jahre 1884 haben 384 chemische Untersuchungen von Genuss-, Arznei- und Schönheitsmitteln stattgefunden; Revisionen von Wohnungen in Bezug auf deren Überfüllung oder sanitäts-



widrige Beschaffenheit wurden in diesem Jahre 1104, solche von sonstigen Bestandtheilen in Häusern 796 vorgenommen.

Die größte Zahl der erhobenen Anstände wurde über die ergangenen Aufträge behoben, und nur in 157 Fällen mußte wegen Nichtbefolgung der bezüglichlichen Aufträge gegen die betreffenden Parteien strafweise vorgegangen werden.

Wegen Außerachtlassung der den Verkehr mit Giften regelnden Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, wurde im Jahre 1884 in zwei Fällen die Strafamtshandlung eingeleitet.

Im abgelaufenen Jahre haben 671 sanitätspolizeiliche Obductionen stattgefunden.

## B. Badeanstalten.

Der Betrieb der städtischen Badeanstalten hat im Jahre 1884 keine Änderung erfahren.

Obgleich die Witterungsverhältnisse während des Sommers 1884 nicht besonders günstig waren, hat sich doch gezeigt, daß das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolf-Brücke wegen seiner günstigen Lage sich beim Publicum bereits einer großen Beliebtheit erfreut, da während der warmen Sommertage im Monate Juli täglich durchschnittlich bei 4000 Personen dieses Bad besuchten und die Frequenz der Anstalt am 17. Juli sogar 5508 Badende betrug, eine Ziffer, welche seit dem Bestande des Bades nur noch einmal erreicht wurde.

Der Besuch dieses Bades gestaltete sich in der Badesaison des Jahres 1884, d. i. vom 1. Juni bis 13. September, in welcher Zeit an 105 Tagen gebadet wurde, folgendermaßen. Es badeten im ganzen 64.127 Personen; davon benützten:

	Männer	Frauen	zusammen Personen
das Schwimmbassin I. Classe . . . . .	6.394	456	6.850
" " II. " . . . . .	6.809	1.125	7.934
die Bollbäder I. " . . . . .	7.542	4.877	12.419
" " II. " . . . . .	21.897	14.889	36.786
Separatbäder . . . . .	97	41	138

Im vorigen Jahre wurde die Hochquellenwasserleitung bis in die Nähe des städtischen Bades geführt und das Röhrennetz desselben mit jener verbunden, wodurch einem mehrfachen Bedürfnisse Rechnung getragen wurde. Zur Erhöhung der Sicherheit gegen Feuergefahr wurde im städtischen Bade eine ständige Feuerwache etabliert; ferner wurden im Bade zwei Feuerautomaten angebracht und die Löschrequisiten entsprechend completiert. Die Baulichkeiten der Badeanstalt haben im verflossenen Jahre nur die gewöhnlichen Auslagen verursacht, und es muß in dieser Hinsicht mit Befriedigung constatirt werden, daß der orkanartige Sturm vom 10. December v. J., der fast überall bedeutenden Schaden anrichtete, weder an den Dächern, noch in dem sonstigen Baustande des städtischen Bades irgendwelche nennenswerte Defecte zur Folge hatte.

Im Betriebe der städtischen Freibäder am linken Donauufer hat sich im Jahre 1884 in technischer Beziehung nichts Bemerkenswerthes ereignet. Dasselbst badeten 53.290 Männer und 11.650 Frauen, im ganzen 64.940 Personen. Der im Jahre 1883 von der Kronprinz Rudolf-Brücke zu diesen Bädern hergestellte gepflasterte Fußweg ist

noch im guten Zustande, weshalb auch die früher jährlich wiederkehrenden Auslagen für die Instandhaltung dieses Weges entfielen.

Die zu Ende des Jahres 1883 angeregte Frage wegen zukünftiger Verwendung des oberen städtischen Badebassin's nächst der Kaiser Franz Josef-Brücke wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. August 1884 dahin entschieden, daß dieses Bassin für Badezwecke reserviert bleiben, die Verwertung desselben und des dazu gehörigen Grundes aber in jeder möglichen Weise angestrebt werden soll. In dieser Hinsicht wurde der im Frühjahr 1884 zu Ende gegangene Vertrag über die Verpachtung der Eisgewinnung im oberen Badebassin erneuert, wodurch bis zum Jahre 1887 eine jährliche Einnahme von 303 fl. sichergestellt ist. Desgleichen ist durch die einem Privaten ertheilte Bewilligung, im Territorium des oberen Bades ein Schiff montieren zu dürfen, eine allerdings nur geringe Einnahme erzielt worden.

### C. Bedürfnisanstalten.

In Fortsetzung der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883 (S. 106) gemachten Mittheilungen über die Errichtung von öffentlichen Bedürfnisanstalten ist hier zu erwähnen, daß im abgelaufenen Jahre durch den Unternehmer Herrn Wilhelm Beeß auf Grund des mit der Gemeinde Wien zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. Juli 1883 abgeschlossenen Vertrages folgende derartige Anstalten zur Aufstellung gelangten: im Rathhausparke (eröffnet am 24. April 1884), am Börsenplatze (eröffnet am 5. Juni 1884) und bei der Mariahilferlinie (eröffnet am 5. Juli 1884).

Über besondere Bewilligung des k. k. Obersthofmeisteramtes wurde dem Unternehmer gestattet, eine solche Bedürfnisanstalt auch im k. k. Volksgarten zu errichten, welche am 8. Mai 1884 der öffentlichen Benützung übergeben wurde.

Mit Hinzurechnung der bereits im Jahre 1883 auf dem Kinderspielplatze nächst der Landstraßer-Hauptstraße errichteten Bedürfnisanstalt bestanden am Schlusse des Jahres 1884 im Gemeindegebiete von Wien fünf derartige Bedürfnisanstalten.

Außer diesen sind in den städtischen Gartenanlagen noch fünf von der Gemeinde Wien errichtete Bedürfnisanstalten vorhanden, welche jedoch nur in den Sommermonaten jedes Jahres für die allgemeine Benützung geöffnet sind.

### D. Wiener Centralfriedhof.

Die Belegung des Wiener Centralfriedhofes schreitet derart fort, daß die Einbeziehung eines neuen Areales im Ausmaße von 40,6 Hektar zur Leichenbestattung vom Jahre 1888 an ins Auge gefaßt werden mußte. Durch die geplante Erweiterung soll ermöglicht werden, daselbst 19.600 Einzelgräber und 94.560 gemeinsame Gräber nach den genehmigten Normalmaßen herzustellen.

Nachdem der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 16. September 1884 die Anträge des Magistrates zur Erweiterung, Bepflanzung, Bewässerung, Ableitung der atmosphärischen Niederschläge etc. genehmiget hat, wird nunmehr das diesfällige Detailproject ausgearbeitet.

Die Gartenanlagen des Centralfriedhofes entwickeln sich in vorzüglicher Weise.

Für die Besämung der gemeinsamen Gräberflächen der Gruppe 17 A und eines Theiles der Gruppe 22 A im Ausmaße von zusammen 13.500 Quadratmeter bewilligte der Gemeinderath einen Betrag von 920 fl. Im Jahre 1884 wurde jedoch

nur der Theil der Gruppe 17 A im Ausmaße von 5382 Quadratmeter der Besämung unterzogen, mit dem Theile der Gruppe 22 A jedoch zugewartet, weil noch wesentliche Setzungen der einzelnen Gräberschachte zu erwarten standen.

Die Cantine am Centralfriedhofe wurde über Beschluß vom 29. April 1884 aufgelassen und ein Zimmer derselben als Rettungszimmer hergerichtet, wodurch einem längstgefühlten Bedürfnisse entsprochen worden ist.

Behufs temporärer Beisetzung von Leichen wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Jänner 1884 die Verwendung einer communalen Gruft im Wiener Centralfriedhofe als Nothgruft und die Benützung dieser Nothgruft in allen jenen Fällen gestattet, in welchen die Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer ausgeschlossen und die Erwerbung einer Gruft im Centralfriedhofe nachgewiesen ist. Für die Benützung dieser Nothgruft hat die Partei eine bestimmte Gebühr einzuzahlen. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die Übertragung der provisorisch beigesezten Leichen, respective Leichenreste nicht als Exhumierung zu betrachten ist.

Die Verhandlungen mit dem Patent-Inhaber Herrn Peter Hlubeck wegen Abfuhr eines Theiles der von den Parteien für die Benützung seines Leichenversenkungs-Apparates zu entrichtenden Gebühr an die Gemeinde sind resultatlos geblieben. Die von Hlubeck neuerdings proponierte Ablösung seines Privilegiums, sowie die von demselben angeforderte Abänderung des Gebürentarifes für die Benützung seines Apparates, ferner die Übernahme der Besorgung der Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber, eventuell der sämtlichen Friedhofsgeschäfte in die eigene Regie der Gemeinde wurde abgelehnt und die Ausschreibung eines allgemeinen Concurres im Jahre 1887 bezüglich der Besorgung der Friedhofsgeschäfte beschlossen.

Bezüglich der Übertragung der Leichenreste historisch denkwürdiger Personen von den alten Friedhöfen nach dem Centralfriedhofe faßte der Gemeinderath in der Sitzung vom 2. Mai 1884 nachstehende principielle Beschlüsse:

1. In die Anlagen der historisch denkwürdigen Grabstätten des Centralfriedhofes sind die irdischen Überreste der durch ihre bleibenden Verdienste um den Staat und die Gemeinde Wien in den Wissenschaften und Künsten und auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens hervorragenden Männer zu übertragen.

2. Die Gemeinde Wien widmet in den Anlagen des Centralfriedhofes mit den Grabstätten für historisch berühmte Personen den Ehrenplatz, das ist die Grabstelle und übernimmt unentgeltlich die gärtnerische Ausschmückung des Grabes, behält sich jedoch bei allen sonstigen Leistungen die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

3. Zur Übertragung der Leichenreste ist die Zustimmung der Angehörigen und Nachkommen einzuholen.

4. Die Auswahl der in dem vom Archiddirector vorgelegten Verzeichnisse aufgeführten Personen, deren irdische Überreste in die Anlagen historisch denkwürdiger Grabstätten des Centralfriedhofes zu übertragen sind, hat im Wege einer commissionellen Berathung zu geschehen.

5. Die von dieser Commission gemachten Vorschläge sind dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

6. Da zwei Anlagen für die Grabstätten berühmter Männer auf dem Centralfriedhofe bestehen, so soll die eine für die Grabstätten der von den alten Friedhöfen übertragenen Leichenreste und die zweite für die Grabstätten der seit dem Bestande des Centralfriedhofes daselbst beerdigten berühmten Männer bestimmt werden.

In Ausführung dieser principiellen Beschlüsse wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. Mai 1884 über Anregung des Comité's zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen k. k. Feldzeugmeister Freiherrn v. John zur Bestattung dieser Leiche die Grabstelle Nr. 24 am rechtsseitigen Theile der bezeichneten Anlagen bestimmt

und ein nach den Plänen des k. k. Baurathes Herrn Alexander Wielemans Edlen v. Monteforte gemachter Entwurf zur Ausführung genehmigt.

Weiters widmete der Gemeinderath in diesen Anlagen zufolge Beschlusses vom 7. October 1884 einen Ehrenplatz zur Bestattung der Leiche des Malers Hans Makart und übernahm die Herstellung einer Gruft in entsprechender Ausstattung und deren Erhaltung und Schmückung, letztere insoferne dieselbe nicht von anderer Seite besorgt werden sollte, auf Kosten der Gemeinde Wien. Für die Errichtung eines würdigen Denkmals sollte durch die Genossenschaft der bildenden Künstler Sorge getragen werden.

In Angelegenheit der Errichtung von Grabstätten auf dem für Gräber berühmter Männer im Centralfriedhofe bestimmten Plage für die irdischen Überreste der Tondichter L. v. Beethoven und Franz Schubert faßte der Gemeinderath in derselben Sitzung nachfolgende Beschlüsse:

1. Der bei der Localcommission am 5. April 1884 entworfene Plan für die Errichtung rücksichtlich Gruppierung der Grabstätten für L. v. Beethoven und Franz Schubert und für die Wiederaufstellung des Mozart-Grabdenkmals wird genehmigt.

2. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Herstellung der neuen Gräfte daselbst, der guten Erhaltung derselben und theilweise die Kosten der Exhumierung der Leichenreste und widmet hiefür einen Maximalbetrag von 1000 fl. Ferner übernimmt es die Gemeinde, jährlich eine reiche Schmückung dieser Gräber durch ihre Organe besorgen zu lassen.

3. Der Beschluß des Wiener Männergesangvereines vom 11. Jänner 1879, für die Restaurierung, rücksichtlich Umgestaltung und Aufstellung des Grabmonumentes Franz Schuberts die Geldmittel aus der Schubert-Stiftung zu widmen, wird zur Kenntnis genommen und diesem Vereine der Dank der Gemeinde Wien votiert; der Wiener Männergesangverein ist auch zu ersuchen die Ausführung des Grabdenkmals in die Hand zu nehmen.

4. Die Gesellschaft der Musikfreunde in Wien ist einzuladen, die geeigneten Schritte wegen Aufbringung der Kosten für die Errichtung eines Grabdenkmals für L. v. Beethoven zu machen und die zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Maßnahmen in Ausführung zu bringen.

5. Der Gemeinderath behält sich vor, die künstlerischen Entwürfe für die gedachten Grabmonumente zu genehmigen.

Mit dem Beschlusse vom 31. October 1884 nahm der Gemeinderath das Anerbieten des Herrn M. M. Beschorner, Inhabers der Leichenbestattungs-Unternehmung „Concordia“, die Exhumierung der sterblichen Überreste Schuberts und Beethovens, sowie die Überführung derselben vom Währinger Ortsfriedhofe nach dem Centralfriedhofe unentgeltlich besorgen zu wollen, dankend an und behielt sich nur vor, die Gebühr für die bei der Exhumierung intervenierenden Amtspersonen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals aus Eigenem zu bestreiten.

In der Sitzung vom 16. September 1884 beschloß der Gemeinderath, behufs der Übertragung der irdischen Überreste des gewesenen Directors der k. k. zoologischen Hoffsammlungen, des k. k. Regierungsrathes Vincenz Kolar, vom Makleinsdorfer Friedhofe nach dem Centralfriedhofe und dessen Beerdigung daselbst ein Einzelgrab unentgeltlich und unter Nachsicht der Renovationsgebühr zu widmen, die für die Exhumierung und den Transport der Leichenreste erforderlichen Kosten seitens der Gemeinde zu tragen und dieses Grab, insolange der Centralfriedhof als Begräbnisstätte für die Gemeinde Wien dient, zu erhalten und in der üblichen Weise zu schmücken. Die Beistellung eines Grabdenkmals wurde jenen Kreisen überlassen, denen der Verstorbene näher gestanden ist.

Als Endtermin zur Überreichung der Projecte für das Denkmal auf dem gemeinsamen Grabe der beim Ringtheaterbrände Verunglückten hatte der

Gemeinderath den 6. März 1884, 12 Uhr mittags, festgesetzt und in der Plenarsitzung vom 13. Mai 1884 nahm er das Anerbieten der Genossenschaft der bildenden Künstler auf Überlassung des Stiegenhauses im Künstlerhause für die Ausstellung der Concurrrenzprojecte zur Errichtung dieses Denkmals an; die öffentliche Ausstellung derselben fand gelegentlich der allgemeinen Grabdenkmal-Ausstellung in der Zeit vom 15. October bis 15. November desselben Jahres statt.

Behufs Beurtheilung der eingelangten Projecte für dieses Denkmal und Erstattung des Vorschlages wegen Zuerkennung der Preise wurde ein Comité, bestehend aus drei auswärtigen Experten, vier Mitgliedern des Gemeinderathes und je einem Mitgliede des Magistrates und des Bauamtes (letztere mit beratender Stimme) eingesetzt und die Genossenschaft der bildenden Künstler, die Akademie der bildenden Künste und der Ingenieur- und Architektenverein ersucht, je einen Experten vorzuschlagen.

In der Plenarsitzung vom 11. Juli 1884 genehmigte der Gemeinberath die Vermehrung der Preise für sämtliche Projecte und bewilligte außer den drei ursprünglich bestimmten Preisen noch weiters einen Betrag von 500 fl. Zugleich wurde das mit der Zuerkennung der Preise betraute Comité ermächtigt, nach Maßgabe des Vorhandenseins preiswürdiger Projecte entweder den ganzen Betrag von 500 fl. als einen Preis zu verwenden oder aus demselben kleinere Preise zu bilden.

In das mit der Prüfung der eingelangten Projecte betraute Comité wurden von der Genossenschaft der bildenden Künstler Herr Professor Edmund Hellmer, von der Akademie der bildenden Künste Herr Professor Karl Kundtmann und vom Ingenieur- und Architektenverein Herr Baurath Franz R. v. Neumann delegiert.

Bis zum Ablauf des festgesetzten Termins waren im ganzen 28 Projecte eingelangt.

Auf Grund des Berichtes des Comité zur Beurtheilung der Concurrrenzprojecte fasste der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 7. November 1884 nachstehende Beschlüsse:

1. Dem Verfasser des mit dem Motto „Terminus“ versehenen Projectes wird der zweite Preis per 300 fl. zuerkannt und wird dieses Project in das Eigenthum der Gemeinde Wien übernommen.
2. Den Verfassern der Projecte: „Humanitas“, „Mortuis nostris“, „Ad memoriam aeternam“, „Dies irae, dies illa“, „Versöhnung“ wird, falls sie sich nennen wollen, ein Honorar von je 200 fl. gegen dem angeboten, daß diese Projecte in das Eigenthum der Gemeinde übergeben werden; es soll jedoch keines dieser Projecte zur Ausführung gelangen.
3. Den Mitgliedern des Beurtheilungscomé wird für ihre Mühewaltung und deren ausgezeichnetes Elaborat der Dank des Gemeinderathes ausgesprochen.
4. Bezüglich der übrigen vom Magistrate über die vom Beurtheilungscomé gegebenen Anregungen gestellten Anträge behält sich der Gemeinderath die Beschlussfassung für einen späteren Zeitpunkt vor.

Mit dem Beschlusse vom 12. Februar 1884 genehmigte der Gemeinderath anlässlich der von der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft angesuchten Parcellierung von Grundstücken auf der Türkenchanze die Beerdigung der aus dem dortigen Cholerafriedhofe exhumirten Leichenreste im Centralfriedhofe in der vom Friedhofsverwalter proponierten Weise und die Aufrechnung einer Grabstellgebühr im Betrage von 1 fl. 50 kr. für jeden einzelnen mit Knochenresten belegten Sarg.

Zu erwähnen ist schließlich noch der in der Gemeinderathssitzung vom 26. September 1884 gefasste Beschluss, gegen die von der Gemeinde Neulerchenfeld beabsichtigte Errichtung eines eigenen Friedhofes den Recurs an den n.-ö. Landesauschuss zu ergreifen.

Was das Beerdigungswesen im allgemeinen betrifft, so wurden zur Unterbringung von Leichen in gemeinsamen Gräbern 24 Reihen in der Gruppe 23 A und 26 Reihen in der Gruppe 28, und zur Beerdigung der Leichen in Einzelgräbern die Gruppen 23 A, 24, 27 A, 28, 30 B, 33 C, 35 A theilweise und die Gruppe 33 A ganz verwendet.

Die Gruffleichen wurden in der Gruppe 21 und in einem Theile der Gruppe 29 untergebracht.

Arcadengrüfte wurden im Jahre 1884 drei verkauft, und zwar Nr. 14 an die Familie Schimke, Nr. 16 für Leopold Groner und Nr. 22 für Anton Greger.

In die Arcadengruft Nr. 16 wurde auch Frau Josefina Groner im Laufe des Jahres beigelegt und es erhielt diese Gruft ein prächtiges Denkmal aus weißem Marmor, welches aus dem Atelier des Bildhauers Wilhelm Seib hervorgegangen ist.

In gemeinsamen Gräbern kamen am Centralfriedhofe mit Ausschluß des israelitischen Theiles 16.567, in Einzelgräbern 1451, in Grüften 58 Beerdigungen und 757 Beilegungen in schon benützten Grüften und Einzelgräbern, somit 18.833 Leichenbestattungen vor. Ferner fanden 88 Exhumierungen von Leichen statt.

Die Beerdigung der Überreste der für Zwecke anatomischer und pathologischer Studien benützten Leichen in gemeinsamen Gräbern am Wiener Centralfriedhofe erforderte im Jahre 1884 2024 Säрге, für deren Beschaffung der Arimathäa-Verein sorgte, und 1451 Grabstellen, welche die Commune unentgeltlich beistellte.

Auf dem israelitischen Theile des Wiener Centralfriedhofes kamen 1584 Leichenbestattungen vor, und zwar 1176 in allgemeinen Gräbern, 344 in Einzelgräbern, 22 in Grüften und 42 als Beilegungen in Grüften oder Einzelgräbern.

Mit dem 1. November 1884 waren 10 Jahre seit Eröffnung des Friedhofes abgelaufen und es sind während dieses Decenniums am katholischen Theile im ganzen 189.162 Leichen beerdigt worden.

Am israelitischen Theile sind seit der Eröffnung desselben (am 5. März 1879) 8638 Leichen der Beerdigung zugeführt worden.

## E. Städtische Wasenmeisterei.

Der Betrieb der städtischen Wasenmeisterei in Kaiser-Ebersdorf, über deren Erbauung und Einrichtung im Verwaltungsberichte für die Jahre 1880—1882, S. 660 ff., ausführlich gesprochen wurde, hat sich im Jahre 1884 in erfreulicher Weise consolidiert und gegenüber dem Vorjahre bedeutend erweitert.

Im Jahre 1884 wurden an Äsern und Fleischwaren aus Wien und den Vororten Simmering, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing und Weinhaus als dem Wiener Wasenmeisterbezirke mittels des thermo-chemischen Verfahrens in gesundheitsunschädlicher Weise vertilgt: 124 Rinder, 180 Kälber, 125 Schafe und Ziegen, 48 Lämmer, 643 Schweine, 3 Spannferkel, 607 Pferde und Fohlen, 1560 Hunde, 616 Katzen, 6203 diverse Äser, 322 Hasen und Kaninchen, 2614 Geflügel und kleinere Vögel, 4 Kiße, 5083 Krebse, 32 Rehe, Hirsche und Gemsen, 1 Esel, 8 Wachteln, 2 Ratten, 21.716 Kilo-

gramm Rindfleisch, 6424 Kilogramm Kalbfleisch, 537 Kilogramm Schafffleisch, 1690 Kilogramm Schweinfleisch, 8429 Kilogramm diverses Fleisch, 203 Kilogramm Würste, 1576 Kilogramm Fische.

Aus diesen Äsern wurden nachstehende Producte erzeugt:

30.000 Kilogramm Fleischmehl im approximativen Werte von . . . . .	1500 fl.
10.000 „ „ Knochenmehl „ „ „ „ . . . . .	600 „
22.000 „ „ „ „ diverse Fettstoffe im ungefähren Werte von . . . . .	4800 „

Dazu kommen noch die aus den Äsern gewonnenen Rohproducte, wie: Fette, Hufe, Hörner, Klauen etc. im approximativen Werte von 2800 fl.

Behufs Anbringung von Verbesserungen bei den Tembrinkkesseln in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf beschloß der Gemeinderathe in der Sitzung vom 6. Mai 1884 auf Grund des von dem Experten Herrn Regierungsrathe Professor Radinger abgegebenen Gutachtens, an jedem der beiden Kesselsysteme zwischen dem Tembrinkbox und Bouilleur ein schmiedeeisernes Rohr im Durchmesser von circa 20 bis 25 Centimeter herstellen zu lassen.

Zugleich ordnete er an, daß bloß sandige, trockene Kohle gefeuert werden dürfe, und zwar in der Weise, daß die Luftcirculation nicht gehemmt ist.

Mit dem Beschlusse vom 8. Juli 1884 genehmigte der Gemeinderath nachträglich die Kosten für die Herstellung von Zubauten zum Hauptgebäude der Anstalt und der inneren Einrichtung derselben im Betrage von 3072 fl. 53 kr.